

Präambel

Bei Betrachtung einer Reihe ortspolizeilicher Verordnungen zum Lärmschutz in Österreich ist auffällig, dass die Anforderungen zum Teil höchst unterschiedlich, zum Teil nicht mehr zeitgemäß sind, und teilweise aus lärmschutztechnischer Sicht unzweckmäßig sind. Es wurden daher vom fachlichen Standpunkt Musterformulierungen ausgearbeitet, welche zur Definition der Erregung ungebührlicherweise störenden Lärms herangezogen werden können. Dabei wurde darauf Bedacht genommen, dass der Vollzug sehr einfach und damit effizient gestaltet werden kann. Anstelle von zulässigen Immissionspegeln werden Geräuscharten, Zeit- und Entfernungsangaben für die Einschränkungen herangezogen, um die Bestimmungen leicht verständlich zu machen und damit die Einhaltung zu erleichtern.

Die rechtlichen Grundlagen zur Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen sind in Österreich uneinheitlich geregelt. Es wird daher empfohlen, zur Anwendbarkeit der einzelnen Bestimmungen im Rahmen der Verordnungsermächtigungen der jeweiligen Landesgesetze fachliche Auskünfte bei den zuständigen Rechtsabteilungen einzuholen.

Der Vorteil einer Harmonisierung liegt hauptsächlich in der allgemeinen Bewusstseinsbildung, vor allem im Hinblick auf einzuhaltende Ruhezeiten. Vom Forum Schall werden die Musterbestimmungen für eine Verordnung zum Lärmschutz als Grundlage für eine rechtliche Umsetzung empfohlen.

Musterbestimmungen für eine Verordnung zum Lärmschutz im ortspolizeilichen Wirkungsbereich

Begriffsbestimmungen:

Unter **störendem Lärm** sind wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.

Neben der Lautstärke, beschrieben durch den Schallpegel, sind auch Dauer, Charakteristik, Häufigkeit und Zeitpunkt des Auftretens von Geräuschen für die Störwirkung maßgeblich.

Lärm wird **ungebührlicherwise** erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen gewöhnlich verlangt werden.

Zimmerlautstärke liegt vor, wenn Geräusche innerhalb der Wohnungen der übrigen Bewohner des Hauses nicht mehr oder kaum noch vernommen werden können, so dass die Nachbarn dadurch nicht wesentlich gestört werden.

Störender Lärm wird jedenfalls ungebührlicherwise erregt durch:

1. das Starten oder Verwenden von **Kraftfahrzeugen** ohne zwingenden Grund sowie das nicht unbedingt notwendige Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf anderen Flächen als Straßen mit öffentlichem Verkehr, sofern jene in der Nähe von bewohnten Objekten oder zur Erholung genutzten Freiräumen liegen;
2. die **Holzbe- und -verarbeitung wie insbesondere unter Einsatz von Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen, Geräten und Maschinen zum Holzspalten** im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr;
3. die Benützung von motorisch betriebenen **Gartengeräten** wie beispielsweise **Rasenmähern, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscheren**

und Laubbläsern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr;

4. die maschinelle **Be- und -verarbeitung von Metall, Stein und sonstigen Materialien insbesondere unter Einsatz von Maschinen mit Trennscheiben, Winkelschleifern, Bohrmaschinen und motorbetriebenen Sägen** im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr;
5. **Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten** in Mehrfamilienwohnhäusern an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, ausgenommen sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen;
6. das **Einwerfen von Glasflaschen** in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr;
7. die durch mangelhafte Haltung von **Tieren** verursachte, länger andauernde Geräusentwicklung wie Bellen, Jaulen, Krächzen, Stampfen und Ähnliches in und in der Nähe von bewohnten Objekten;
8. das Betreiben von **Rundfunk- und Fernsehgeräten**, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten **in öffentlichen Anlagen und Flächen**, sofern dies bei unbeteiligten Personen auffällig wahrnehmbare Geräuscheinwirkungen hervorruft;
9. das Betreiben von **Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten** in der Zeit der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) über **Zimmerlautstärke** oder im Freien in der Nähe von bewohnten Objekten.
10. den Betrieb von **Modellen mit Verbrennungskraftmaschinen** innerhalb eines Umkreises von 400 m von bewohnten Objekten und durch den Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren ohne Schalldämpfer generell. Ausgenommen ist der Betrieb dieser Modelle in genehmigten Einrichtungen wie z.B. Modellflugplätzen und Modellrennbahnen im Rahmen der Genehmigung.